

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

47. Jahrgang

31. Mai 2018

Nr. 10

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung Ortsplanung Bad Bevensen; Bebauungsplan „Innenstadt IV“ mit örtlicher Bauvorschrift.....	61
Bekanntmachung Ortsplanung Bad Bevensen; Klarstellungs- u. Einbeziehungssatzung für den OT Gollern der Stadt Bad Bevensen	63
Haushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2018	63
Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2018	64

Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2018	64
Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2018	65
Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2018	65

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung Ortsplanung Bad Bevensen; Bebauungsplan „Innenstadt IV“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Stadt Bad Bevensen hat am 17. Mai 2018 den Bebauungsplan „Innenstadt IV“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine schwarze Linie kenntlich gemacht.

Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungs-/Servicezeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Zimmer 40 des Rathauses der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

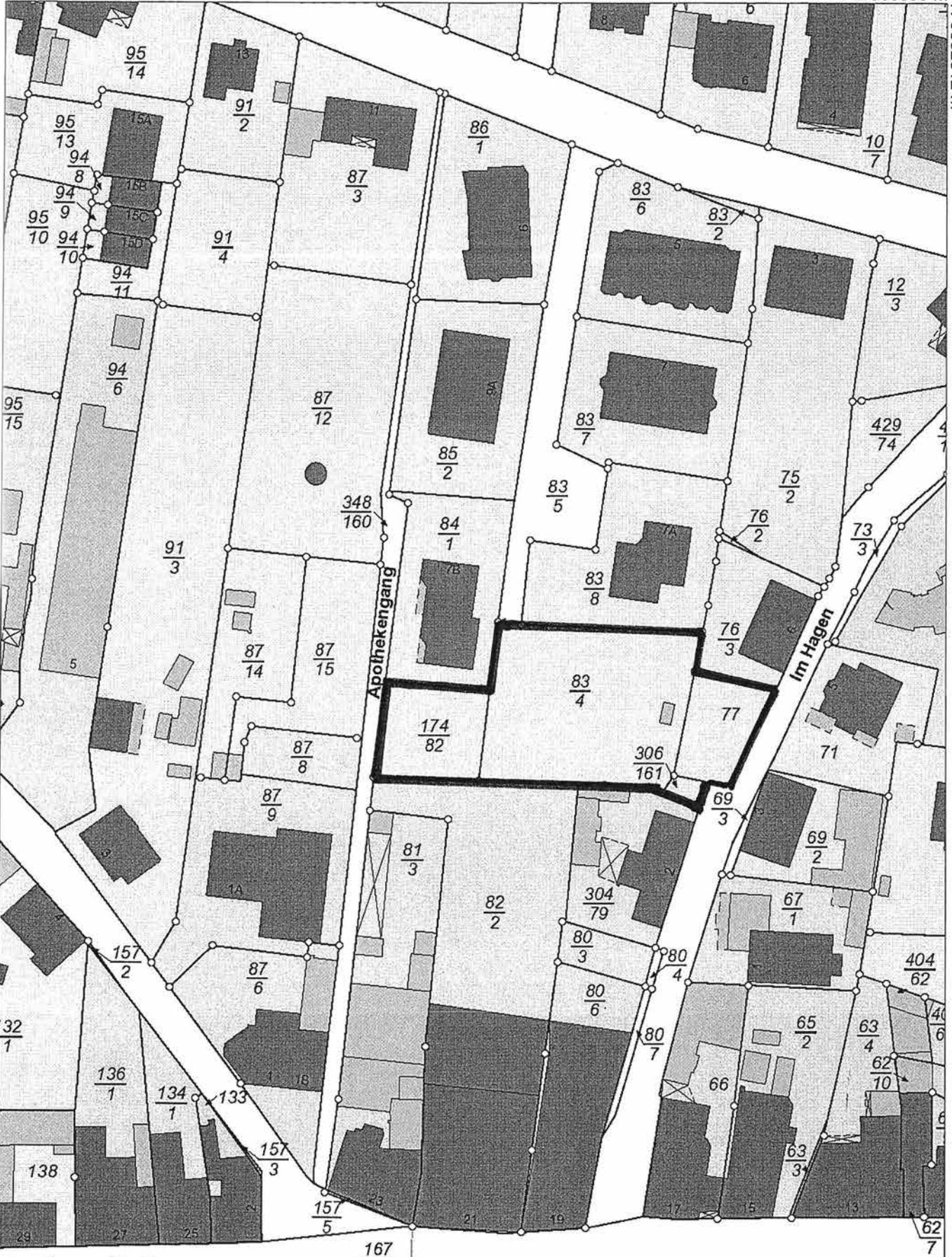
Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Bevensen, 18.05.2018

Stadt Bad Bevensen

Der Stadtdirektor - Kammer

(Karte siehe nächste Seite)



Bekanntmachung Ortsplanung Bad Bevensen; Klarstellungs- u. Einbeziehungssatzung für den OT Gollern der Stadt Bad Bevensen

Der Rat der Stadt Bad Bevensen hat am 17. Mai 2018 die „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Gollern der Stadt Bad Bevensen“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt die Satzung mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

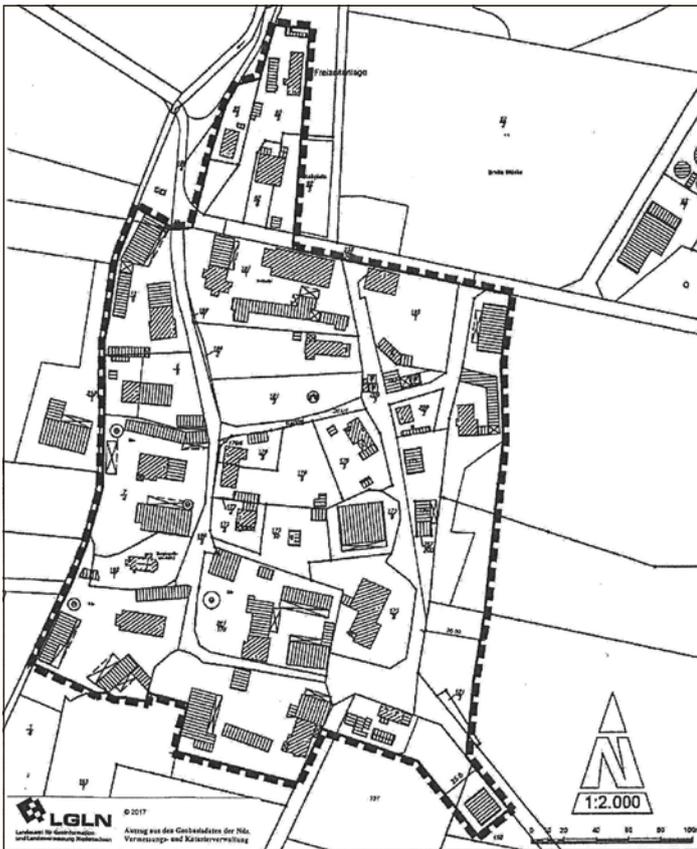
Die Satzung einschließlich der Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungs-/Servicezeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Zimmer 40 des Rathauses der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Bevensen, 18.05.2018

STADT BAD BEVENSEN
Der Stadtdirektor - Kammer



Haushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüder in der Sitzung am 19.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2018

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.300.140 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.299.344 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	34.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	1.299.700 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.134.800 €
festgesetzt;	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	1.263.400 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	1.076.300 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	36.300 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	30.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 400.000 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	430 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	430 v. H.
Gewerbesteuer	400 v. H.

Lüder, 19.02.2018

Gez. Hendrik Kunitz
Hendrik Kunitz
Gemeindedirektor

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 16. Mai 2018 unter dem Aktenzeichen 20-006/13 (2018) erteilt worden.

Wrestedt, den 22. Mai 2018

Gez. Hendrik Kunitz
Samtgemeindegemeindevorstand

**Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Soltendieck in der Sitzung am 22.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2018

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.080.881 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.080.820 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	1.029.800 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.041.600 €
festgesetzt;	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	1.026.800 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	1.012.700 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	3.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 3.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 400.000 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	500 v. H.
Gewerbsteuer	400 v. H.

Soltendieck, den 22.02.2018

Gez. Michael Müller
Gemeindedirektor

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 16.05.2018 unter dem Aktenzeichen 20-006/20 (2018) erteilt worden.

Wrestedt, den 22.05.2018

Gez. Michael Müller
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in der Sitzung am 15.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2018

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.915.919 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.084.153 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	5.666.250 €
2.2 der Auszahlungen auf	5.696.400 €
festgesetzt;	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	4.665.750 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	4.508.700 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	416.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	1.000.500 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	584.500 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	187.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 584.500 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 777.600 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	440 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	420 v. H.
Gewerbsteuer	390 v. H.

Wrestedt, 15.02.2018

Gez. Michael Müller
Michael Müller
Gemeindedirektor

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 16.05.2018 unter dem Aktenzeichen 20-006/30 (2018) erteilt worden.

Wrestedt, den 22.05.2018

Gez. Michael Müller
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in der Sitzung am 05.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.417.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.417.000 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.085.500 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.889.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 575.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 999.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.095.300 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.832.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 424.500 Euro festgesetzt.

Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 3.670.800 Euro veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 840.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
2. **Gewerbsteuer** 450 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117(1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 3.000 Euro als unerheblich.

Ebstorf, den 05.02.2018

Oelstorf
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Ebstorf während der Dienststunden aus. Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzten (NKomVG)

erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 15. Mai 2018 unter dem Aktenzeichen 20-006/06 (2018) erteilt worden.

Ebstorf, den 16. Mai 2018

Oelstorf
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in der Sitzung am 12.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 792.100 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 766.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 764.500 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 717.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 26.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 524.600 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 498.600 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 498.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.600 Euro pro Produkt als unerheblich.

Hanstedt, den 12.12.2017

Bockelmann
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Hanstedt während der Dienststunden aus. Die nach §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m.§130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 14.05.2018 unter dem Aktenzeichen 20-006/10 (2018) erteilt worden.

Hanstedt, den 15. Mai 2018

Bockelmann
Bürgermeister